



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 05.09.2025

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 31

Seite 174

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung über ein Betretungs- und Befahrungsverbot für den Wald an der
TS 46 zwischen Sondermoning und der Kreuzung mit der St 2096;
Gemeinde Nußdorf und Chieming

77/25

Anlage 1 zu 77/25:

Lageplan als Anlage zur Allgemeinverfügung vom 04.09.2025

77/25

Az.: 4.16-1783.03-170009

**Vollzug des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung über ein Betretungs- und Befahrungsverbot für den Wald an
der TS 46 zwischen Sondermoning und der Kreuzung mit der St 2096;
Gemeinde Nußdorf und Chieming**

Das Landratsamt Traunstein erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Betreten und Befahren des in Nr. 3 bezeichneten Waldes und der Kreisstraße TS 46 mit Radweg ist für jedermann zwischen 15.09.2025 und 26.09.2025 verboten.
2. Ausgenommen sind davon die für die Firma IBH Weimar – Militärische Rüstungsaltslasten GmbH tätigen Mitarbeiter und den Mitarbeitern etwaiger Subunternehmen. Im Falle einer nötigen Gefahrenabwehr sind alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben davon ausgenommen.
3. Der Verbotsbereich umfasst den Wald an der Kreisstraße TS 46 zwischen Sondermoning und der Kreuzung mit der St 2096. Im Süden wird der Verbotsbereich durch den Forstweg zwischen Sondermoning und der nördlichen Grundstücksgrenze des Kieswerkes der Firma Swietelsky abgegrenzt. Im Nordosten wird der Verbotsbereich durch den Forstweg zwischen Nußdorf und der nordöstlichen Grundstücksgrenze des Biomassehofes Weidboden abgegrenzt. Die genaue Begrenzung dieses Bereiches ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.
4. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1, 2 und 3 wird angeordnet.
5. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.
6. Die Allgemeinverfügung tritt an dem Tag in Kraft, der auf die Bekanntgabe folgt.

Gründe:

I.

Im Verbotsbereich wurde in der Nachkriegszeit größere Mengen an Munition gesprengt. Hierbei verbleiben neben nicht detonierter Munition auch Rückstände der Explosivstofffüllung. Diese können eine Gefahr für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser nach Bodenschutzrecht darstellen. Um den Gefahrenverdacht auszuräumen oder zu erhärten hat das Wasserwirtschaftsamt Traunstein eine sogenannte Orientierende Untersuchung in Auftrag gegeben. Die Firma IBH Weimar – Militärische Rüstungsaltslasten GmbH untersucht einige der entstandenen Sprengtrichter und den Oberboden mittels Bagger. Dafür müssen Bäume gefällt werden.

Die bisher am ehemaligen Sprengplatz Nussdorf gefundenen militärischen Munitionstypen reichen bis zu 250 kg schweren Bomben. Im Falle einer Explosion durch die Untersuchungen könnte ein großer Schaden entstehen.

II.

1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Traunstein zum Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 6 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

- 2.
- a) Die Anordnungen unter Nrn. 1 bis 6 konnten als Allgemeinverfügung nach Art. 35 Satz 2 BayVwVfG getroffen werden.
 - b) Das Betretungs- und Befahrungsverbot beruht auf Art. 26 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 LStVG. Danach kann zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben oder Gesundheit das Betreten und Befahren bewohnter oder unbewohnter Grundstücke oder bestimmter Gebiete auf die voraussichtliche Dauer der Gefahr verboten werden. Art. 26 i.V.m. Art. 58 LStVG ermächtigt gegenüber den Verkehrsteilnehmern, Eigentümern und anderen Personen, denen das Betreten und Befahren eines Gebiets untersagt wird, zu Eingriffen in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 GG. Gem. Art. 13 Abs. 7 1. Alternative GG dürfen Eingriffe und Beschränkungen zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen vorgenommen werden. Diese Allgemeinverfügung war zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich. Diese Allgemeinverfügung greift daher nicht in das Grundrecht der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 GG ein.
 - c) Es liegt eine dringende Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen vor. Daher ist ein Betretungs- und Befahrungsverbot zwingend notwendig, um der von der potentiellen ausgehenden Gefahr zu begegnen. Eine Explosion nicht ausgeschlossen werden. Da die möglichen Schäden für Leben und Gesundheit der Personen, die sich in diesem Bereich aufhalten besonders hoch sein können, ist die Verfügung eines Betretungs- und Befahrungsverbot daher zwingend notwendig.
 - d) Die Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens und Verhältnismäßigkeit sind gewahrt. Die Anordnung, den Wald und die Straße nicht betreten und befahren zu dürfen, ist geeignet, erforderlich und angemessen, um eine drohende Gefahr abzuwenden. Der Verbotsbereich wurde unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Eintrittswahrscheinlichkeit für die Gefahrenbewertung festgelegt. In gleicher Weise geeignete Maßnahmen zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben oder Gesundheit bei Betreten und Befahren von Teilen des Waldes und der Straße sind nicht ersichtlich. Im Rahmen der gebotenen Abwägung kommt den zu schützenden Rechtsgütern wie Leben und Gesundheit/körperlicher Unversehrtheit eine äußerst hohe Bedeutung zu, die gegenüber den Interessen der betroffenen Personen überwiegen.
3. Die Anordnung des sofortigen Vollzugs nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse geboten, da hier der Schutz der Belange der Allgemeinheit überwiegt. Mit der Verfügung eines Betretungs- und Befahrungsverbot des in Nr. 3 betroffenen Gebietes kann nicht bis zur Entscheidung über mögliche Rechtsbehelfe gewartet werden, da sich hierdurch die zur Abwendung der für die im betroffenen Bereich aufhaltenden Personen bestehende Gefahr durch die potentielle Explosion unverhältnismäßig verzögern würde. Dies hätte eine Erhöhung des Gefährdungspotenzials zur Folge.
4. Von einer Anhörung des Beteiligten im Sinne des Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG kann gem. Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 abgesehen werden.
5. Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.
6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

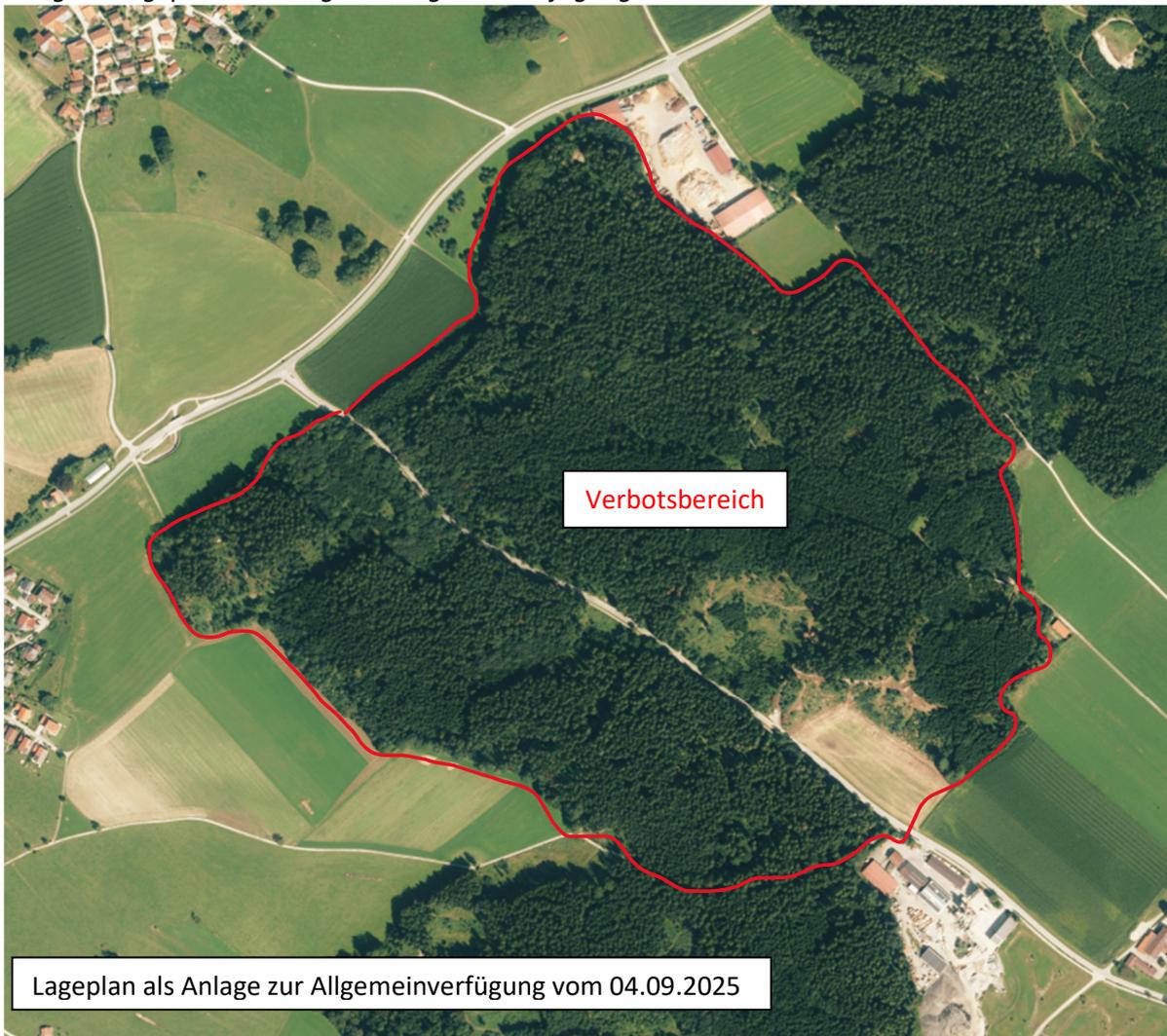
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig (Sofern kein Fall des § 188 VwGO).

Traunstein, den 04.09.2025
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

<<<Anlage 1: Lageplan als Anlage zur Allgemeinverfügung vom 04.09.2025>>>



Andreas Danzer
Landrat